

# Geschäfts- und Beitragsordnung **CANTUS SOLIS KARLSRUHE e.V.**

## **§ 1 Zielsetzung**

(1) Der eingetragene Verein **Cantus Solis Karlsruhe** ist ein freies Vokalensemble mit Sitz in Karlsruhe.

(2) Ziel ist die Pflege der Chorgesangs, insbesondere die Erarbeitung von überwiegend à cappella Literatur und von kammermusikalischen Chorwerken aller Stilrichtungen mit Schwerpunkt geistlicher Musik. Jährlich werden zwei Chorprojekte mit je zwei Konzerten/Aufführungen angestrebt.

(3) Der Chor nimmt an geeigneten Chorwettbewerben teil.

## **§ 2 Chorgemeinschaft**

(1) Die Chorgemeinschaft besteht aus aktiven Chorsängern und dem Chorleiter.

**Cantus Solis Karlsruhe** strebt eine kammermusikalische Besetzung von rund 40 Chorsängern an, die sich möglichst dauerhaft als Chorgemeinschaft versteht. Die Chorgemeinschaft wird durch den Chorrat geführt (s. §6 der Satzung).

(2) Die Chorgemeinschaft besteht aus zwei Chören: Dem „Kammerchor“ und der „Kleinbesetzung“. Chorsänger können in einem oder auch beiden Chören aktiv sein. Der Chorleiter nach § 4 kann einen oder zeitweise beide Chöre leiten. In der Regel soll die Leitung der Proben einer der beiden Chöre durch einen Vizechorleiter erfolgen.

## **§ 3 Chorsänger**

(1) Neue Chorsänger stellen sich beim Chorleiter vor; dieser kann eine geeignete Warteliste führen.

Jeder aufgenommene Chorsänger soll Mitglied im eingetragenen Verein **Cantus Solis Karlsruhe** sein.

(2) Bei den Chorproben wird die regelmäßige Teilnahme aller Chorsänger erwartet; das Fernbleiben ist rechtzeitig beim Chorleiter oder bei von ihm autorisierten Chorsängern zu entschuldigen. Der Chorleiter kann eine Choranwesenheitsliste führen.

(3) Die Mitwirkung der einzelnen Chorsänger beim jeweiligen Chorprojekt setzt die Teilnahme am Probenwochenende, bei der Generalprobe und beim Konzert voraus; eine Befreiung kann in Ausnahmefällen nur durch den Chorleiter erteilt werden.

(4) Jeder Chorsänger entwickelt seine Stimme durch regelmäßige Einzelstimmübung. Er soll in der Lage sein, seine Chorstimme eigenständig zu führen. Die Chorgemeinschaft bemüht sich, für die Chormitglieder, die dies wünschen, eine Einzelstimmübung während der Chorproben zu organisieren.

(5) Jeder Chorsänger bereitet seine Stimmnoten außerhalb der Chorproben vor; die wöchentliche Chorprobe dient vorwiegend zur Erarbeitung der musikalischen Gesamtgestaltung.

(6) Die Noten für das jeweilige Projekt werden gegen einen angemessenen Kostenbeitrag ausgeteilt.

#### **§ 4 Chorleiter**

(1) Dem Chorleiter obliegt die künstlerische Führung der Chorgemeinschaft.

(2) Der Chorleiter bereitet die künstlerische Gestaltung der Chorprojekte rechtzeitig vor und präsentiert sie dem Chorrat; eventuell bestehende Diskrepanzen sind einvernehmlich zu entscheiden.

(3) Der Chorleiter entscheidet über die Aufnahme von Chorsängern aufgrund deren Stimmfähigkeit und Musikalität. Über den Ausschluss von Chorsängern aufgrund deren Stimmfähigkeit, Musikalität und Sozialverhaltens wird vom Chorleiter gemeinsam mit dem Chorrat entschieden.

(4) Der Chorleiter erhält durch den Chorrat einen Arbeitsauftrag mit einem Honorar. Dem Chorleiter stehen pro Kalenderjahr acht probenfreie Kalenderwochen zu; diese Zeiten ist mit dem Chorrat rechtzeitig und einvernehmlich festzulegen.

(5) Der Chorleiter berät den Chorrat und die Mitgliederversammlung bei künstlerischen Angelegenheiten und nimmt soweit erforderlich an den Chorratssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

(6) Der Chorleiter kann aus wichtigen künstlerischen Gründen eine Chorversammlung, die aus den Chorsängern des aktuellen Chorprojekts besteht, einberufen und leiten. Eventuelle Beschlüsse der Chorversammlung dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung und Meinungsbildung des Chorleiters.

(7) Der Chorleiter kann Aufgaben an Dritte übertragen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag/Finanzen**

(1) Der Jahresbeitrag für ein aktives oder förderndes Vereinsmitglied von **Cantus Solis Karlsruhe e.V.** beträgt 10 Euro.

(2) Zur Deckung der anstehenden Kosten wird von den aktiven Chorsängern eine freiwillige finanzielle Unterstützung von insgesamt mindestens 120 Euro im Jahr erwartet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt davon unberührt. Für diese Zahlung wird gemäß der aktuellen Steuergesetzgebung eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Chormitgliedern, die diese Zahlung finanziell überfordern würde, kann mit dem Vorstand oder dem Kassenswart (d.h. das Chorratsmitglied, das gerade diese Aufgabe wahrnimmt) eine Kürzung dieses Betrags vereinbaren.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung von Cantus Solis Karlsruhe e.V. am 04.06.2016 in Schloss Weikersheim.